

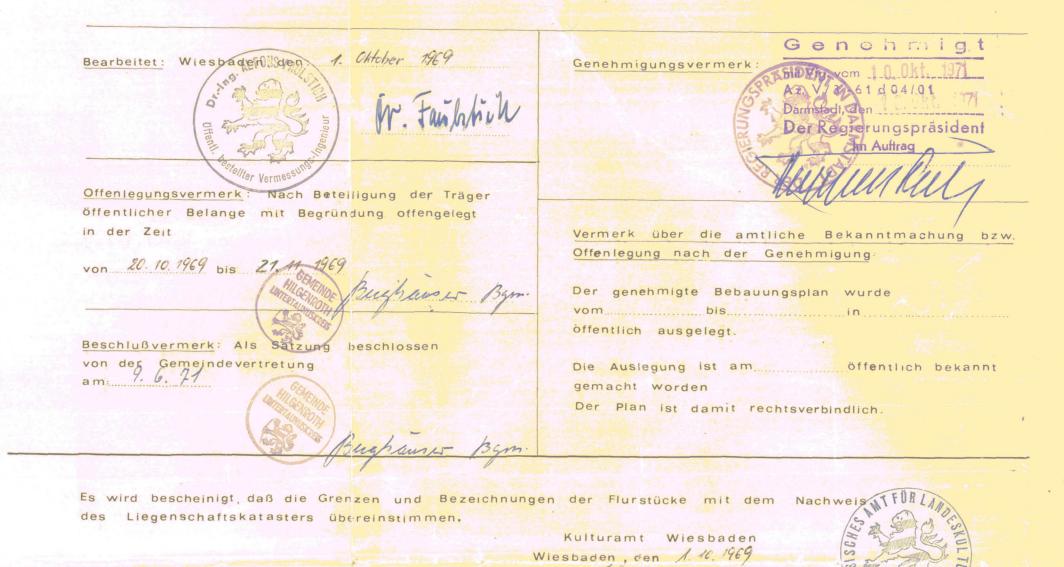
Bebauungsplan Nr. 1

der Gemeinde

Hilgenroth Uts

Maßstab 1:1000

Aufgestellt nach den Unterlagen des Liegenschaftskatasters und der Flurbereinigung.



Degenol

Zeichenerklärung:

				.	
	Grenze des räumlichen	Geltungsbereichs	WA	Art der baulichen Nutzung	
	Baulinie		04 (08)	-Geschoßflächenzahl -Grundflächenzahl	
	Baugrenze			Zahl der Vollgeschosse	
	Flurgrenze			Straßen und Wege	
	Flurstücksgrenze				
• 325,76	Höhenpunkte über NN		+ +	Friedhof	
WA	Reines Wohngebiet			Grünflächen innerhalb des Baugebietes	

Begründung:

Geplante Gebäude

Der vorliegende Bebauungsplan der Gemeinde Hilgenroth wurde nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1900 (BGBl I, Seite 341 - BBauG) entsprechend den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 3. 9. 1965 und 26. 1. 1966 aufgestellt.

Gemäß § 8 (2) BBauG ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Von diesem Grundsatz wurde jedoch abgewichen, da die Anforderungen, die an den Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) in der Gemarkung Hilgenroth außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gestellt werden, von dem im Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Flurbereinigungsplan vom 4. Febr. 1969 erfüllt werden. Die Festsetzungen in den §§ 7 bis 9 dieses Planes haben gemäß § 58 (4) Flurbereinigungsgesetz vom 14.7. 195 die Wirkung von Gemeindesatzungen. Es wurde daher entsprechend §2 (2) BBauG verfahren.

Eine besondere Abstimmung mit den Nachbargemeinden entsprechend § 2 (4) BBauG erfolgte nicht, da infolge der topographischen Lage der Gemarkung Hilgenroth keinerlei Zusammenhang mit den angrenzenden

Gemarkungen besteht. Zur Erfüllung der Forderungen in § 2 (5) BBauG, sowie der sonstigen zu berücksichtigenden überörtlichen Planungen wird auf die in der Anlage beigefügten Verhandlungen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens - insbesondere gem. § 38 FlurbG - verwiesen.

Die Gemarkung Hilgenroth liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Mittelrhein - Wisper" und ist nach der Landschaftsschutzverordnung vom 24. 6. 1965 - Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28 von 1965, Seite 807 - dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

zur Ordnung des Grund und Bodens, sowie der Eigentumsrechte keinerlei Maßnahmen mehr durchzuführen. Die Kosten, die der Gemeinde Hilgenroth durch die vorgesehene städtebauliche Magnahme voraussichtlich

entstehen, verden nach vorliegeneen Kostenvoranschlägen auf ca. Die 30.000,-- veranschlagt. (§ 9 (6) - au6)